



Leitlinien zur Förderung der Öffnung der vollstationären Pflege in München für die LGBTI*-Community

Förderjahr 2020

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung von beruflich Pflegenden, einschließlich Führungskräften, für Personalkosten einer Projektleitung sowie für konkrete Maßnahmen, die das Thema und die Öffnungsprozesse in der vollstationären Pflege sichern. Diese Förderung beruht auf dem Stadtratsbeschluss vom 26.09.2019.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen vollstationäre Pflegeeinrichtungen in die Lage versetzt werden, die pflegebedürftigen Menschen aus der Zielgruppe kultursensibel und diskriminierungsfrei, unter Berücksichtigung ihrer Biografie, zu versorgen.

2. Allgemeine Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Heimträger und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen und ihre Leistungen im Stadtgebiet München erbringen.

Förderfähig im Sinne dieser Leitlinien sind die unter Ziffer 3 benannten Fortbildungsmaßnahmen, Personalkosten einer Projektleitung sowie konkrete Maßnahmen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen, die das Thema und die Öffnungsprozesse sichern.

3. Fördervoraussetzungen und Förderbereiche

3.1 Projekt und Konzept

Es ist ein Konzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Motivation und Zielsetzung
- Ausgangslage, Ist-Analyse
- Überlegungen zur Umsetzung, Meilensteine

3.2 Fortbildungen

Folgende Maßnahmen können pro Jahr anerkannt werden:

- Fortbildungen zu Fachwissen zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beispielsweise durch LeTRa/Sub und rosaAlter
- Stadtspaziergang zur Geschichte der Lesben und Schwulen beispielsweise durch das Forum Homosexualität

Der Zuschuss beträgt maximal 90% der Kosten.

3.3 Personalkosten einer Projektleitung

Es können Personalkosten für eine Projektleitung gefördert werden.

- Die Stelle der Projektleitung ist mit einer Fachkraft, die einen dreijährigen Berufsabschluss in der Alten- oder Gesundheits- und Krankenpflege mit Zusatzqualifikation im Bereich Pflegemanagement oder Pflegepädagogik **oder** ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Pflege, Gerontologie oder anderes sozialwissenschaftliches Studium nachweisen kann, zu besetzen.
- Abweichungen von dieser Voraussetzung sind nur nach **vorheriger** Rücksprache und der ausdrücklichen Zustimmung der Landeshauptstadt München, Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege (Förderstelle), möglich.
- Die Stelle der Projektleitung LGBTI* ist nicht auf den Fachkraftschlüssel sowie den Stellenplan anzurechnen.
- Änderungen der Besetzung der Projektleitung LGBTI* sowie das Ende der Lohnfortzahlung sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben der LGBTI* Projektleitung sind im Wesentlichen:

- Sie übt innerhalb der vollstationären Pflegeeinrichtung bzw. als Stabsstelle der Geschäftsführung eine Leitungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Rahmen des LGBTI*-Projektes aus.
- Die Projektleitung berät und begleitet die Einrichtungsleitung, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung des Projektes. Sie ist Ansprechpartnerin für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Angehörige und Bezugspersonen.
- Sie pflegt Kontakt mit der Fachsteuerung des Amtes für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege und vertritt das Projekt im Außenverhältnis beispielsweise bei Fachveranstaltungen oder Vernetzungstreffen.
- Sie erstellt den jährlichen Projektbericht zum Ende des jeweiligen Förderjahres.
- Die Projektleitung stellt Kontakte zur LGBTI*-Community, zu den Fachstellen und Beratungseinrichtungen her und pflegt diese. Sie unterstützt aktiv den Prozess zur Einbindung dieser Stellen in das Projekt.

3.4 Konkrete Maßnahmen zur Sicherung des Themas und zu Öffnungsprozessen

Maßnahmen, die den Öffnungsprozess unterstützen können beispielsweise sein:

- Erzählcafé
- Tanztee, Tanzcafé
- Ausstellungen
- Lesungen

Der Zuschuss beträgt maximal 90% der Kosten.

4. Umfang der Förderung

- Für die Dauer von drei Jahren werden bis zu zwei Heimträgern oder bis zu zwei einzelnen vollstationären Pflegeeinrichtungen jährlich jeweils maximal 15.000,- Euro zur Umsetzung eines Projektes zur Verfügung gestellt.
- Förderfähig sind Lehrgangs- bzw. Schulungsgebühren bei einschlägigen Fortbildungen sowie die Personalkosten für eine Projektleitung.
- Bei den konkreten Maßnahmen (Ziffer 3.4) sind beispielsweise Honorare für Referentinnen/Referenten förderfähig.
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.
- **Nicht förderfähig** sind Zertifizierungs-/Prüfgebühren, Fahrt-, Material-, Verpflegungs-, Personalausfallkosten, Ausgaben für die Erstellung von Werbematerialien, Einarbeitungsmaßnahmen für Auszubildende, Besichtigungen sowie Reisekosten.

5. Antragstellung und Verfahren

Die Anträge auf Förderung des Projektes sind mit dem Konzept über die geplanten Maßnahmen **bis spätestens 31.03.2020** bei der Förderstelle einzureichen.

Anträge sind **per Post oder Fax zu stellen**. Die Antragstellung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Postadresse:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
Orleansplatz 11
81667 München

Dienstgebäude:

St.-Martin-Str. 53
81669 München

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie des Konzeptes und die Bewilligung des Antrages erfolgen durch die oben genannte Förderstelle.

Liegen mehr als zwei Bewerbungen vor, erfolgt die Auswahl nach den Auswahlkriterien durch das Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege.

Die Förderung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.2 – 3.4 ist **vor Beginn der Maßnahmen** unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (beispielsweise Schulungsprogramm, Qualifizierungsnachweise) formell von der ausgewählten Bewerberin/ dem ausgewählten Bewerber zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege mitzuteilen, wenn und in welcher Höhe für das Projekt Zuwendungen Dritter beantragt bzw. gewährt werden.

Als **Nachweis über die Verwendung der Fördermittel** sind von den Heimträgern bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen einzureichen:

- Der jährliche Projektbericht (bis zu fünf Seiten) zum Ende des jeweiligen Förderjahres. Inhaltlich sind die Meilensteine und die erfolgten konkreten Maßnahmen zu beschreiben sowie die Ergebnisse darzustellen.
- Nach Abschluss der Maßnahme/n (beispielsweise Fortbildung) sind ein Auszahlungsantrag inklusive Rechnung/en (in Kopie) und nicht anonymisierte Teilnahmenachweise (Teilnahmezertifikat/e oder Teilnahmeliste/n in Kopie) vorzulegen.
- Die Verwendung eines Personalkostenzuschusses ist durch den Personalberichtsbogen und das Lohnjournal für die Projektleitung (in Kopie) nachzuweisen.

Die Abrechnung kann nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme(n) erfolgen. Nach dieser Frist ist **keine** Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

München, den 10.12.2019

gez.